

Gesetz bringt zusätzlichen Aufwand für die Handwerksunternehmer

Die neue Bauabzugssteuer

*Dr. jur. Hans-Michael Dimanski**

Zahlreiche Nachteile bringt das neue, wohlklingende Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung für Handwerksbetriebe mit sich. Denn wer sich bis Januar 2002 von seinem Finanzamt keine Freistellungsbescheinigung besorgt hat, dem droht ein satter Liquiditätsschwund von 17,4 % der Auftragssumme.

Alles neu macht der Mai . . .“, sagten sich die Bundestagsabgeordneten und verabschiedeten im Mai dieses Jahres ein Gesetz mit dem vielversprechenden Namen „Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe“. Der wohlklingende Titel – wir sind es bereits vom „Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen“ gewohnt – verspricht leider mehr, als er halten kann und ist zudem wieder einmal mit Hiobsbotschaften für Handwerksunternehmer verbunden. Steuerhinterziehung und Sozialbetrug sollen mit dem neuen Gesetz bekämpft werden. Nun, Altmeister Goethe hätte dazu sicherlich bemerkt: „Die Botschaft hör’ ich wohl, allein mir fehlt der Glaube.“

* Dr. jur. Hans-Michael Dimanski ist Geschäftsführer im Fachverband Sanitär, Heizung, Klima Sachsen-Anhalt und als Rechtsanwalt Gesellschafter der überörtlichen Sozietät Dimanski, Pieper & Partner, Gustav-Ricker-Straße 62, 39120 Magdeburg, Telefon (03 91) 6 26 97 10, Telefax (03 91) 6 26 97 29. Die Tätigkeitsschwerpunkte seiner juristischen Arbeit liegen im Baurecht und im Arbeitsrecht.

Welcher Hintergrund besteht für die Neuregelung?

Die illegale Betätigung und die illegale Beschäftigung im Baugewerbe sind seit geraumer Zeit wirtschaftspolitische Dauerbrenner. Das Bundesfinanzministerium hat bei der Analyse der Situation offensichtlich seine Hausaufgaben gemacht und ermittelt, daß rund 500 000 (legale) Arbeitsplätze verloren gehen und jährlich etwa 125 Milliarden DM an Steuerreinnahmen sowie 110 Milliarden DM an Sozialversicherungsbeiträgen fehlen. Bislang war der deutsche Amtmann mit neuen Gesetzesinitiativen zur Problemlösung nicht sehr erfolgreich und hat sich in Brüssel gar Beulen eingefangen, wegen Widersprüchen zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit in der Europäischen Union. Mit dem Bauabzugssteuergesetz ist nun eine viel umfassendere Regelung auf dem Tisch, die Bauleistungen im Inland erfaßt und nicht mehr unterscheidet,

ob die Baufirma ihren Sitz im In- oder im Ausland hat. Fakt ist allerdings, daß die Neuregelung mit dem schönen Namen wohl vorrangig dazu dienen soll, dem Fiskus die Steueransprüche auf Bauleistungen zu sichern.

Wer ist betroffen?

Auftraggeber von Bauleistungen sind ab 1. 1. 2002 verpflichtet, von ihrer Gegenleistung einen Steuerabzug von 15 % vorzunehmen und direkt an das zuständige Finanzamt abzuführen. Betroffen sind von der Neuregelung Unternehmer, die Steuerpflichtige im Sinne des § 2 Umsatzsteuergesetz oder juristischen Personen öffentlichen Rechtes sind, die Bauaufträge vergeben. Da auf die Unternehmereigenschaft abgestellt wird, gehören dazu praktisch all jene, die Wohnungen und Gebäude renovieren, instand setzen oder modernisieren lassen. Das können neben Vermietern auch Ärzte, Versicherungsvertreter oder Anwälte sein, und zwar unabhängig davon ob die zu vergebenden Bauleistungen dieser Auftraggeber den betrieblichen oder den privaten Bereich betreffen. Und selbstverständlich gehören dazu dann auch all die Firmen, die als Generalauftragnehmer Subunternehmer binden. Auf der Unternehmenseite ist es unerheblich, ob die Erbringung von Bauleistungen Haupt- oder Nebenzweck des Auftragnehmers ist. Das Steuerabzugsverfahren greift vielmehr auch dann ein, wenn jemand nur ausnahmsweise eine Bauleistung erbringt. Im SHK-Bereich wird es für Betriebe, die gute Kooperationsverbindungen zu Partnern unterhalten, um „alle Leistungen aus einer Hand“ anzubieten unweigerlich zu neuen Belastungen kommen. Als Leistender gilt auch derjenige, der über eine Leistung abrechnet, ohne sie erbracht zu haben. Private Auftraggeber sind von der Bauabzugssteuer ausgenommen.

Kurzdarstellung der Neuregelung

Ab dem 1. Januar 2002 haben

- bestimmte Auftraggeber bestimmter Bauleistungen im Inland
- einen Steuerabzug in Höhe von 15 % der Gegenleistung
- für Rechnungen des die Bauleistung erbringenden Unternehmens vorzunehmen (der Auftragnehmer erhält mithin nur 85 % der Rechnungssumme ausgezahlt),
- bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Gegenleistung erbracht (Rechnung bezahlt) wird, eine entsprechende Anmeldung auf amtlichem Vordruck
- dem für das Bauunternehmen/Handwerker zuständigen Finanzamt vorzulegen und
- zeitgleich den Abzugsbetrag für Rechnung des Bauunternehmens/Handwerkers an dessen Finanzamt abzuführen.

Der § 48 EStG enthält die entscheidende Regelung:

§ 48 Steuerabzug

- (1) Erbringt jemand im Inland eine Bauleistung (Leistender) an einen Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Leistungsempfänger), ist der Leistungsempfänger verpflichtet, von der Gegenleistung einen Steuerabzug in Höhe von 15 vom Hundert für Rechnung des Leistenden vorzunehmen. Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Als Leistender gilt auch derjenige, der über eine Leistung abrechnet, ohne sie erbracht zu haben.
- (2) Der Steuerabzug muß nicht vorgenommen werden, wenn der Leistende dem Leistungsempfänger eine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48 b Abs. 1 Satz 1 vorlegt oder die Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr den folgenden Betrag voraussichtlich nicht übersteigen wird:
 1. 15 000 E, wenn der Leistungsempfänger ausschließlich steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 12 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes ausführt,
 2. 5000 E in den übrigen Fällen.Für die Ermittlung des Betrags sind die für denselben Leistungsempfänger erbrachten und voraussichtlich zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen.
- (3) Gegenleistung im Sinne des Absatzes 1 ist das Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer.
- (4) Wenn der Leistungsempfänger den Steuerabzugsbetrag angemeldet und abgeführt hat,
 1. ist § 160 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden,
 2. sind § 42 d Abs. 6 und 8 und § 50 a Abs. 7 nicht anzuwenden.

Auf welche Leistungen bezieht sich die Steuer?

Wie schon gesagt, stehen die Bauleistungen im Visier des Fiskus. Die Definition der Bauleistungen lehnt sich in diesem Fall an die Begriffswelt des § 211 Abs. 1 Sozialgesetzbuch III und an die §§ 1 und 2 der Baubetriebsverordnung an. Es werden demnach Leistungen erfaßt, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder dem Abriß von Bauwerken dienen. Zur Auslegung des Begriffs „Bauwerk“ hat sich das Bundesarbeitsgericht im Zusammenhang Beurteilungen des Bautarifvertragsrechts geäußert. Danach sind Bauwerke „irgendwie mit dem Erdboden verbundene oder infolge ihrer eigenen Schwere auf ihm ruhende, aus Baustoffen oder Bauteilen mit baulichem Gerät hergestellte Anlagen“ (BAG-Urteil vom 21. Januar 1976 – 4 AZR 71/75; AP Nr. 27 zu § 1 TVG Tarifverträge Bau).

In der Baubetriebsverordnung sind dann u. a. sämtliche Leistungsbereiche aus den SHK-Handwerken genannt. Sofern Planungsleistungen (z. B. von Fachplanern, Architekten und Statikern) als Nebenlei-

stungen in Auftrag gegeben werden, sind auch diese in das Steuerabzugsverfahren einzubeziehen. Als Nebenleistungen teilen sie das Schicksal der Hauptleistung, wogegen separate Planungsaufträge nicht dem Steuerabzug unterliegen. Das Steuerabzugsverfahren wird neben den Werkverträgen auch auf Werklieferungsverträge anzuwenden sein.

Was heißt Gegenleistung?

Der Auftraggeber erhält vom Unternehmer eine Bauleistung und hat gewöhnlich dafür als Gegenleistung die Vergütung zu zahlen. Aber auch dort, wo sich clevere Auftraggeber an die Zeiten der Naturalwirtschaft erinnern und als Gegenleistung Tauschgeschäfte anbieten wollen, schlägt der Fiskus zu. Als Gegenleistung erfaßt der Gesetzgeber sowohl die Bruttovergütung als auch die Hingabe eines oder mehrerer Gegenstände

Der Bauleistungsbegriff

nach der Baubetriebsverordnung umfaßt u. a. folgende Arbeiten (die Aufzählung von A–Z ist nicht abschließend):

- A: Abdichtungsarbeiten gegen Feuchtigkeit und Drainierungsarbeiten;
- B: Aufstellen von Bauaufzügen; Bauten- und Eisenschutz; Bautrocknungsarbeiten, Beton- und Stahlbetonarbeiten einschließlich Betonschutz- und Betonsanierungsarbeiten sowie Armierungsarbeiten; chemische Bodenverfestigungen;
- D: Dachdeckerarbeiten; Dämm-(Isolier-)Arbeiten (das sind zum Beispiel Wärme-, Kälte-, Schallschutz) einschließlich Anbringung von Unterkonstruktionen;
- E: Erdbewegungsarbeiten; Estricharbeiten;
- F: Fassadenbauarbeiten; Fassadenreinigungsarbeiten; Fertigbauarbeiten; Feuerungs- und Ofenbauarbeiten; Fliesen-, Platten- und Verlegearbeiten; Fugarbeiten an Bauwerken, insbesondere Verfügung von Verblendmauerwerk und von Anschlüssen zwischen Einbauteilen und Mauerwerk sowie dauerelastische und dauerplastische Verfügungen aller Art;
- G: Garten- und Landschaftsbauleistungen aller Art; Fußboden- und Parkettlegerie; Glaserhandwerksarbeiten; Glasstahlbetonarbeiten sowie Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen; Herstellen von nicht lagerfähigen Baustoffen, wie zum Beispiel Beton- und Mörtelmischungen (Transportbeton und Fertigmörtel); Gerüstbauarbeiten;
- H: Hochbauarbeiten; Holzschutzarbeiten an Bauteilen;
- I: Installationsarbeiten, insbesondere der Klempnerei, des Klimaanlagenbaues, der Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftungs- und Elektroinstallation, sowie des Blitzschutz- und Erdungsanlagenbaus;
- K: Kachelofen- und Luftheizungsbau;
- M: Maler-, Lackierer- und Maurerarbeiten;
- P: Parkettarbeiten;
- R: Rohrleitungsbau; Schalungsarbeiten;
- S: Schornsteinbauarbeiten; Schreinerarbeiten; Spreng-, Abbruch- und Entrümmungsarbeiten; Stahlbiede- und -flecharbeiten; Steinmetzarbeiten; Stuck-, Putz-, Gips- und Rabetarbeiten einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern; Terrazzoarbeiten;
- T: Trocken- und Montagebauarbeiten (z. B. Wand- und Deckeneinbau und -verkleidungen) einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
- V: Verlegen von Bodenbelägen in Verbindung mit anderen baulichen Leistungen; Vermieten von Baumaschinen mit Bedienungspersonal, wenn die Baumaschinen mit Bedienungspersonal zur Erbringung baulicher Leistungen eingesetzt werden;
- W: Wärmedämmverbundsystemarbeiten;
- Z: Zimmerarbeiten und Holzbauarbeiten.

oder die Erbringung einer oder mehrerer Dienstleistungen. Die Gegenleistung ist also wertmäßig zu erfassen und die abzuführende prozentuale Steuer wird immer in Geld zu leisten sein und nicht etwa in Form von Toilettenbecken.

Welches Procedere ist einzuhalten?

Spätestens bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Gegenleistung erbracht wurde, ist der einbehaltene Betrag bei dem für das Bauunternehmen zuständigen Fi-

nanzamt vom Auftraggeber anzumelden und abzuführen. Die Auftraggeber benötigen dazu die Steuernummer des Bauauftragnehmers. Problematisch ist, daß die Einzelheiten zu dem Verfahren bislang nicht oder noch nicht klar geregelt sind.

Der Steuerabzugsbetrag ist bereits schon für erbrachte Anzahlungen oder Abschlagszahlungen vorzunehmen. Erhöht sich die Vergütung, ist nur der Differenzbetrag zu der vorherigen Anmeldung in dem Anmeldezeitraum, in dem der erhöhte Betrag erbracht wurde, anzumelden (§ 48 a Abs. 1 EStG). Bei einer Minderung der Gegenleistung ist keine Berichtigung vorzunehmen. Der Auftraggeber muß dem Bauauftragnehmer die Einzelheiten der Steueranmeldung mitteilen. Erst dann besteht für den

Auftragnehmer die Möglichkeit, die Anrechnung der Steuer mit eigenen Steuerzahlungen bzw. die Erstattung geltend zu machen.

Es ist abzusehen, daß eventuelle Komplikationen aus dem Vertragsverhältnis dann auch ihre „steuerlichen“ Auswirkungen zum Nachteil der Auftragnehmer entfalten. Die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge werden auf Lohnsteuer bzw. Körperschaftsteuer oder Einkommensteuer des Auftragnehmers angerechnet.

Welche Haftungsfragen treten auf?

Der Auftraggeber haftet dem Finanzamt für einen nicht oder zu gering abgeführten Abzugsbetrag. Es dürfte auf der Hand liegen, daß hier zusätzliche staatliche Verwaltungs- und Kontrollstellen einzurichten sind, die wiederum von der Wirtschaft finanziert werden müssen, ganz zu schweigen von den unmittelbaren Belastungen für die Vertragsparten von Werkverträgen. Auf ein Verschulden des Auftraggebers kommt es nicht an. Da das Abzugsverfahren durch das Doppelbesteuerungsverfahren nicht tangiert wird, kann es sich in einem etwaigen Haftungsverfahren auch nicht darauf berufen, daß die Gegenleistung beim Auftragnehmer nach dem Doppelbesteuerungsabkommen im Inland nicht besteuert werden kann. Selbst wenn ein möglicher Steuerschuldner dem Auftraggeber nicht bekannt ist, kann eine Haftungsinanspruchnahme erfolgen. Auch für falsche oder zu unrecht erwirkte Freistellungsbescheinigungen – auf die noch eingegangen wird – haftet der Auftraggeber grundsätzlich.

Welche Freistellungsmöglichkeiten gibt es?

Das Gesetz ist am 7. September 2001 in Kraft getreten. Das Gesetz erstreckt sich somit auf Aufträge, die nach diesem Datum erteilt wurden. Die Steuerabzugspflicht trifft allerdings erst für Zahlungen zu, die nach dem 31. Dezember 2001 erfolgen. Bauunternehmer sollten die Frist bis zum Jahresende nutzen, um bei den für sie zuständigen Finanzamt eine Freistellungsbescheinigung zu erhalten, die sie von der Bauabzugssteuer befreit.

Das Einreichen einer Freistellungsbescheinigung führt zur Vermeidung des Steuerabzugsverfahrens. Der Bauauftragnehmer muß diese Bescheinigung beim Finanzamt



Welche Gefahren ergeben sich für die Handwerker?

Der steuerehrliche Handwerker hat nichts zu befürchten, wenn er es schafft, zum Anfang des nächsten Jahres eine Freistellungsbescheinigung in den Händen zu halten.

Insbesondere finanzschwache Handwerksbetriebe werden unter zusätzlichen Druck geraten. Allein der Umstand,

daß Freistellungsbescheinigungen zu besorgen sind, um der Bauabzugssteuer zu entgehen, wird neue Problembereiche öffnen. Der Handwerker ist einmal mehr auf das Funktionieren der Bürokratie angewiesen. Wie schnell und ob korrekt vom Finanzamt geprüft wird, kann er nicht beeinflussen. Wenn bislang noch nicht einmal die Formulare bei den Finanzämtern vorliegen und die Auskünfte zur Bauabzugssteuer eher lückenhaft sind, ist das ein Indiz dafür, daß die Behörden auf die Welle der Antragstellungen schlecht vorbereitet sind. Einige Finanzämter haben mittlerweile bereits auch das Akzeptieren eines formlosen Antrages in Aussicht gestellt. Bundesweit verbindliche Aussagen waren Mitte Oktober jedoch nicht zu bekommen. Interessant dürfte die Frage der Haftung sein, wenn aus fehlerhaft oder nicht erteilten Freistellungsbescheinigungen Schäden bei den Handwerksfirmen entstehen. Die Handwerksunternehmer werden mit einem erhöhten bürokratischen Aufwand konfrontiert. Maßgebliche Tätigkeiten beim Einzug von Steuern werden zusätzlich der Wirtschaft aufgebürdet.

Gravierend dürfte die Situation für die Betriebe werden, die, aus welchen Gründen auch immer, zum erforderlichen Zeitpunkt als Bauauftragnehmer keine Freistellungsbescheinigung vorweisen können. Folgendes Szenario ist zu erwarten:

Bei einem Rechnungsnettobetrag von 100 000 € und der entsprechenden Mehrwertsteuer von 16 000 € würde der Unternehmer nach Abzug der Bauabzugssteuer (85 % von 116 000 €) nun lediglich 98 600 € erhalten. Da aber die MwSt. in Höhe von 16 000 € sofort an das Finanzamt abzuführen wäre, verbleibt dem Unternehmer lediglich ein Werklohn in Höhe von 82 600 €. Mit der Differenz, die immerhin 17,4 % des Werklohnanspruchs ausmacht und die Gewinnspanne des Unternehmers möglicherweise deutlich übersteigt, finanziert der Handwerker dann den Staat vor und zwar bis zu dem Zeitpunkt im Folgejahr, zu dem er seine Steuererklärung abgibt und die Gegenforderungen geltend machen kann.

Der Staat hat es wieder einmal fertig gebracht, der gebeutelten Bauwirtschaft zusätzliche Lasten aufzuhacken, Kontrollmechanismen aus der Verwaltung geschickt abzuschieben und die Haftungsrisiken der Unternehmer zu vergrößern, anstatt die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zu verbessern.

→

Inhalt der Bescheinigung des Auftraggebers an den Auftragnehmer über die Abführung der Bauabzugssteuer:

Die mit dem Bauvorhaben _____ in _____ zur Ausführung von: _____ -Arbeiten beauftragte Firma: _____ (Name und Anschrift des Auftragnehmers) hat am _____ ihre Leistungen wie folgt abgerechnet:

_____ Nettosumme
 _____ MwSt.
 _____ **Bruttobetrag**

Der Auftraggeber _____ (Name und Anschrift des Auftraggebers) hat am _____ an den Auftragnehmer _____ ,– € ausgezahlt (85 % des Bruttorechnungsbetrages).

Den Steuerabzug in Höhe von _____ ,– € (15 % des Bruttorechnungsbetrages) hat der Auftraggeber am _____ dem Finanzamt in _____ (das für den Auftragnehmer zuständige FA) angemeldet und am _____ (10 Tage nach Ablauf des Monats, in dem die Zahlung an den Auftraggeber erfolgt ist) bei dem Finanzamt eingezahlt.

Beispiel zur Errechnung des Abzugsbetrages und des Haftungsbetrages:

Die Bauträger GmbH A vergibt einen Komplettauftrag zur Sanierung einer Heizungs- und Sanitäranlage in einem Wohnhaus an den SHK Betrieb B. Nach Abnahme der Baumaßnahme im März 2002 erteilt B an A die Rechnung über 100 000,– €, zuzüglich 16 000,– € gesetzlicher Umsatzsteuer, also insgesamt über 116 000,– €. A bezahlt die Rechnung am 30. April 2002. A darf an B. nur 85 % des Rechnungsbetrages einschließlich Umsatzsteuer, also 85 % von 116 000,– €, mithin nur 98 600,– € überweisen. Die Restsumme von 17 400,– € hat A an das für B zuständige Finanzamt abzuführen.

Der Clou besteht darin, daß A – für den Fall, daß er an B 116 000,– €, also die volle Rechnungssumme auszahlt – dem Finanzamt nun für 20 470,– € haftet, da die 116 000,– als Bezugsbasis 85 % angenommen werden.

beantragen. Dieses bescheinigt der Firma, wenn der Steueranspruch nicht gefährdet erscheint, die Steuerehrlichkeit und die Absicherung des Betriebsausgabenabzugs und des Vorsteuerabzugs. Sie ist eine Sicherheit für den Auftraggeber, da dieser, wie erwähnt, dem Finanzamt gegenüber haftet. Der Gesetzgeber hat exemplarisch drei Fälle aufgezählt, wonach der Steueranspruch als gefährdet anzusehen ist:

1. Der Bauauftragnehmer erfüllt seine Anzeigepflicht nach § 138 AO nicht.
2. Der Bauauftragnehmer verletzt Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach § 90 AO.
3. Der Bauauftragnehmer erbringt den Nachweis der steuerlichen Ansässigkeit durch Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde nicht.

Die amtlichen Vordrucke sollen in Kürze bei den Finanzämtern bzw. im Internet verfügbar sein. In jedem Fall sollten die SHK-Betriebe aber schon jetzt – wenn auch form-

los – die entsprechenden Anträge bei ihren Finanzämtern stellen.

Die Freistellungsbescheinigung wird folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift und Steuernummer des Leistenden
2. Geltungsdauer der Bescheinigung
3. Umfang der Freistellung sowie der Leistungsempfänger, wenn sie nur für bestimmte Bauleistungen gilt
4. Ausstellendes Finanzamt.

Freistellungsbescheinigungen werden von den Finanzämtern für einen Zeitraum von längstens drei Jahren ab Antragstellung erteilt. Die Finanzämter können aber auch kürzere Zeiträume bestimmen oder projektbezogene Freistellungsbescheinigung ausstellen, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalls für sie zweckmäßig erscheint. Auch auftragsbezogene Freistellungsbescheinigungen können befristet werden. Natürlich behalten sich die Finanzämter Widerrufrechte für die Freistellungsbescheinigungen vor und zwar für die Fälle, wenn die Ämter Grund zu der Annahme haben, daß bei Fortgeltung der Freistellungsbescheinigung eine Gefährdung von Steueransprüchen eintritt. Etwaige Rücknahmen

von Freistellungsbescheinigungen, über die das Finanzamt informieren muß, führen dazu, daß der Auftraggeber den Steuerabzug für vorher aufgrund der genannten Bauleistung erbrachte Gegenleistungen nachholen muß.

Neben der Vorlage der Freistellungserklärung kann die Bauabzugssteuer nur noch verhindert werden, wenn die Gegenleistung gegenüber dem Bauauftragnehmer im laufenden Kalenderjahr die im Gesetz genannten Bagatellegrenzen voraussichtlich nicht überschreitet. Die Bagatellegrenze ist bei jedem Unternehmer, der dem Auftraggeber eine Bauleistung erbringt, gesondert zu prüfen, bezieht sich also nicht etwa auf den Auftraggeber, sondern den Auftragnehmer. Die Bagatellegrenze beträgt 5000 €; sie beträgt allerdings 15 000 €, wenn der Auftraggeber ausschließlich steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 12 UstG (Vermietung von Grundstücken und Gebäuden) ausführt. ☹